

Das Mandat

DIE KLIENTENSCHRIFT DES ST.GALLISCHEN ANWALTSVERBANDES SGAV



St.Gallischer Anwaltsverband
SGAV

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin
Sehr geehrter Leser

Der Schweizerische Anwaltsverband hat heute rund 8000 Mitglieder. Der St.Gallische Anwaltsverband zählt zurzeit 286 Anwältinnen und Anwälte. Der schweizerische und die kantonalen Verbände haben die Aufgabe, die Interessen der Anwältinnen und Anwälte als unabhängigen Berufsstand umfassend zu wahren. Häufig bedeutet das Engagement zugunsten der Verbandsmitglieder auch Engagement für die Interessen der Klientinnen und Klienten.



lic. iur. Markus Joos
Präsident St.Gallischer
Anwaltsverband SGAV

THEMA

Fahrberatung für
ältere Autofahrer Seite 3

RECHT & UNTERNEHMUNG



REACH – EU
Umweltrecht erreicht
auch die Schweiz Seite 7

Was Sie über Verjährung
wissen sollten..... Seite 11

RECHT & PRIVAT



Wo kann der Staat
ins elterliche Sorgerecht
eingreifen..... Seite 15

«RECHT-ECK»

Neue Anti-Spam-
Regelungen..... Seite 22

Im Dienste der Klientinnen und Klienten

ten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich der Schweizerische Anwaltsverband aktuell dafür einsetzt, dass das Anwaltsgeheimnis, welches eigentlich ein Klientengeheimnis ist, im Rahmen der Schaffung einer eidgenössischen Strafprozessordnung möglichst uneingeschränkt erhalten bleibt. Das Anwaltsgeheimnis soll wie das Arztgeheimnis die Beziehung zwischen Anwalt und Klientin und Klient umfassend schützen. Diese sollen sich unter allen Umständen darauf verlassen können, dass alles, was sie dem Anwalt anvertrauen, auch 100-prozentig vertraulich bleibt, solange sie es nicht anders wollen. Das Anwaltsgeheimnis ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Anwältin oder der Anwalt die Klientinnen und Klienten in voller Unabhängigkeit und Kenntnis aller relevanten Sachumstände vertreten kann. Es ist aus diesem Grunde strafrechtlich geschützt und darf auf keinen Fall echten oder vermeintlichen Sicherheitsbedürfnissen geopfert werden. Die Anwaltsverbände erbringen aber auch zahlreiche Dienstleistungen, die unmittelbar im Interesse der Klientinnen und Klienten stehen. So untersuchen Sie zum Beispiel auf Anzeige hin, ob sich ein Verbandsmitglied standeswidrig verhalten hat, und sprechen gegebenenfalls Sanktionen aus. Klientinnen und Klienten können von den Vorständen der kantonalen

Anwaltsverbände im konkreten Fall die Begutachtung des verrechneten Honorares verlangen. Das Sekretariat des St.Gallischen Anwaltsverbandes hilft Rechtsuchenden bei der Vermittlung von geeigneten Anwältinnen und Anwälten. Und auch wenn die Anwaltsverbände ihren Mitgliedern Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten, geschieht dies letztlich im Interesse der Kundinnen und Kunden, welche sich darauf verlassen können, von einem fachkundigen Anwalt vertreten oder beraten zu werden. Der St.Gallische Anwaltsverband bietet aber auch auf seiner Website (www.anwaltsverbandsg.ch) zahlreiche Informationen in eigener Sache und Links auf interessante andere Homepages an, beispielsweise auf jene mit aktuellen Gerichtsentscheidungen der st. gallischen Gerichte. Und schliesslich liefert der St.Gallische Anwaltsverband mit der Herausgabe des «Mandats», dessen neueste Ausgabe Sie in den Händen halten, allgemein verständliche Informationen zu aktuellen Rechtsentwicklungen. Auch diese Nummer enthält eine Reihe interessanter Beiträge, zu deren Lektüre ich Ihnen viel Vergnügen wünsche. ■



Fahrberatung für ältere Autofahrer

Gesundheitliche Beschwerden, welche die Fahrtüchtigkeit einschränken, treten beim einen Autofahrer früher, beim anderen später auf. Der Entscheid, weiterhin selber zu fahren oder in Zukunft auf das eigene Auto zu verzichten und den Führerausweis abzugeben, ist schwierig. Unterstützung leistet in dieser Situation der Fahrberater.*

Anlässlich einer Probefahrt beurteilt er die Fahrtüchtigkeit. Bei leichten Mängeln werden Verbesserungen geübt und Vorsichtsmassnahmen empfohlen. Bei schweren, nicht mehr korrigierbaren Mängeln aber wird er den Senior auf die Risiken aufmerksam machen und bei Ein-

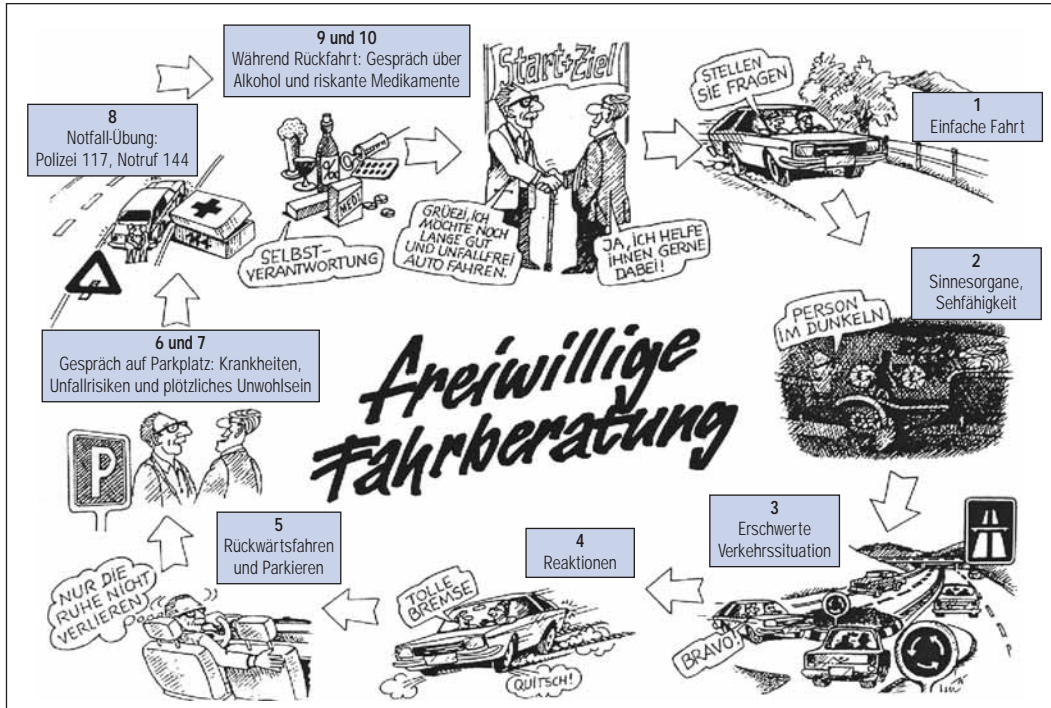
verständnis die festgestellten Fahrprobleme mit dessen Hausarzt besprechen.

Fahreignung und Fahrtüchtigkeit

Die beiden Begriffe «Fahrtüchtigkeit» und «Fahreignung» sind voneinander zu unterscheiden.

Unter Fahreignung, auch Fahrtauglichkeit genannt, versteht man die genügend gute körperliche, geistige und seelische Voraussetzung zum Lenken eines Fahrzeugs. Unter der Fahrtüchtigkeit, auch Fahrfähigkeit genannt, ist die momentan körperliche, geistige und seelische Befähigung zum Lenken eines Fahrzeugs im Strassenverkehr zu verstehen. Der Unterschied zwischen der Fahreignung und Fahrtüchtigkeit liegt also darin, dass bei der Fahreignung von der generellen Befähigung zum Lenken eines Fahrzeugs gesprochen wird und dass die Fahrtüchtigkeit auf eine aktuelle Situation bezogen ist («Bin ich jetzt noch in der Lage das Auto sicher zu lenken oder

* Das für Autofahrer oder Fahrberater Gesagte gilt in gleichem Masse auch für Autofahrerinnen oder Fahrberaterinnen.



tierte, einheitliche schweizerische Kontrolluntersuchung ist notwendig. Auch hilft die korrekte und sorgfältige vertrauensärztliche Untersuchung, den Vorwurf der Gefälligkeitsbegutachtung zu entkräften.

Bedeutung der Fahrberatung

Die Beurteilung eines Seniors mit eingeschränkter Gesundheit verlangt vom Arzt besondere Sorgfalt, umfassendes medizinisches Wissen und Kenntnisse des Patientenumfelds. Alte Leute wissen aus Erfahrung, wie schnell die Leistungsfähigkeit ändern kann und die Fahrtüchtigkeit ungenügend wird. Wenn immer der Gesundheitszustand eines Auto lenkenden Patienten sinkt, wird der Hausarzt auch die zukünftige Fahreignung neu bewerten müssen.

Da das Resultat einer ärztlichen Untersuchung nicht zwingend mit der Fahrtüchtigkeit übereinstimmen muss, haben Hausärzte und interessierte Fahrlehrer die Initiative ergriffen, älteren Fahrern eine freiwillige Fahrberatung anzubieten. Zur Fahrberatung werden nur Probanden geschickt, welche die medizinischen Mindestanforderungen zum Lenken eines Autos erfüllen. Der Fahrberater ist ein Fahrlehrer, der dank einer Zusatzausbildung, organisiert durch Hausärzte und den Schweizerischen Fahrlehrerverband, gezielt ältere Fahrer beraten kann. Bei der Fahrberatung macht der Seniorfahrer mit dem Fahrberater eine Probefahrt. Bestandteile sind: Kontrolle von korrektem Fahren, Überprüfung der im Alter häufig vorkommenden Fahreinschränkungen, Tipps und Übungen für sicheres Fahren sowie Besprechung von individuellen Vorsichtsmassnahmen. Treten bei der Probefahrt keine bedeutungsvollen Defizite auf und werden Therapie und Vorsichtsmassnahmen sorgfältig eingehalten, dann ist auch bei eingeschränkter Gesundheit die

bin ich zu müde/unter Alkoholeinfluss/ ...?).

Kontrolle der Fahreignung durch den Hausarzt

Die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) verlangt für über 70-jährige Lenker alle zwei Jahre eine vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung. In den meisten Kantonen wird diese Untersuchung vom Hausarzt durchgeführt, so auch im Kanton St.Gallen. Bei einem guten Gesundheitszustand bestätigt der Hausarzt die Eignung zum Lenken eines Fahrzeugs. Bei bestimmten kleinen Mängeln, zum Beispiel Kurzsichtigkeit, wird er das Tragen einer Brille sowie das Mitführen einer Ersatzbrille verlangen. Bei wenig eingeschränkter, für das Fahren jedoch noch genügender Gesundheit, wird er den Termin für die nächste Fahreignungskontrolle

verkürzen. Bei schwerer Gesundheitsstörung, die ein gefahrloses Fahren verunmöglicht, wird er die Fahreignung verneinen und die freiwillige Abgabe des Führerausweises empfehlen. Wenn ein Fahrer mit dem Fahreignungsentscheid nicht einver-

standen ist, oder wenn der Hausarzt wegen einer schwierig zu beurteilenden Gesundheitsstörung die Fahreignung nicht selber bestimmen kann, wird er den Patienten zur definitiven Beurteilung dem Strassenverkehrsamt melden. Dieses entscheidet dann mittels einer verkehrsmedizinischen Untersuchung, einer Seniorenkontrollfahrt oder sogar einer amtsärztlich begleiteten Kontrollfahrt definitiv über die Fahreignung.

Probleme bei der Beurteilung der Fahreignung

Weil der Gesundheitszustand eines über 70-jährigen oft schwankt und in jedem Fall langsam sinkt, hat ein momentanes Untersuchungsergebnis durch den Arzt zeitlich nur beschränkte Gültigkeit. Schon kurze Zeit später kann es anders ausfallen. Die Beurteilung der Fahreignung kann nicht allein durch die Kontrolle der Erfüllung der medizinischen Mindestanforderungen beantwortet werden. Der erfahrene Arzt weiss, dass die Fahreignung heute von weit mehr Faktoren abhängt. Eine auf das Ziel der Fahreignungsbeurteilung orien-

Eine auf das Ziel der Fahreignungsbeurteilung orientierte, einheitliche schweizerische Kontrolluntersuchung ist notwendig.

Fahreignung durch den Hausarzt zu bejahen. Die stete Überprüfung des Entscheides ist in diesen Fällen besonders wichtig.

Wie läuft eine Fahrberatung ab?

Zu Beginn der freiwilligen, gut einstündigen Probefahrt erkundigt sich der Fahrberater nach dem Wohlbefinden des Seniors und nach möglichen Fahrproblemen. Dann folgen die Fahrprobe und die Besprechung wichtiger Fragen. Zum Schluss wird das Beratungsformular gemeinsam vom Fahrer und Berater beantwortet.

Die Fahrt ist in zehn Abschnitte aufgeteilt. Jeder Teil entspricht einem Thema, welches für die Untersuchung der aktuellen Fahrtüchtigkeit und die Bewertung der zukünftigen Fahreignung wichtig ist.

- Auf dem ersten, einfachen Streckenabschnitt zeigt der Fahrer seine Fahrroutine, er kennt die Verkehrsregeln, und er vermittelt dem mitfahrenden Berater ein sicheres Gefühl.
- Als Zweites kommt der Fahrer in eine Gegend mit schwierigen Sichtverhältnissen. Strassenschilder sind bei gutem Licht leichter lesbar als bei Dämmerung, eine Gefahr soll schnell wahrgenommen werden.
- Komplizierter wird der dritte Streckenabschnitt. Auf Geheiss des Fahrberaters wird eine Mehrfachaufgabe, zum Beispiel Durchfahren eines

Kreisels und anschliessend Überquerung einer Kreuzung mit verschiedenen Markierungen und Signalen, verlangt. Die Merkfähigkeit und Bewältigung komplexer Situationen werden damit gezeigt.

- Im vierten Abschnitt geht es auf einer Nebenstrasse über Land. Dynamische Beweglichkeit, Spurhaltung, feines Reagieren und auf Befehl ein gutes Bremsmanöver werden verlangt.
- Als fünfte Aufgabe soll der Senior auf einem Parkplatz das Rückwärtsfahren und Parkieren demonstrieren. Gute Tipps vom Berater sind hier willkommen. Anschliessend bietet sich Gelegenheit für eine Fahrpause.
- Als Punkte sechs und sieben folgen Gespräche über zwei wichtige gesundheitliche Themen. Die häufigsten gesundheitlichen Störungen im Alter, welche die Fahrtüchtigkeit manchmal unmerklich einschränken, sind die Herz- und Kreislauferkrankheiten. Fahren nur bei Wohlbefinden und Achten auf schädliche Risikofaktoren wie Rauchen, fettes Essen usw. ist sehr wichtig. Ein bedeutendes Problem am Steuer entsteht bei plötzlich auftretendem Unwohlsein. Bei Senioren mit Alterszucker wird der Fahrberater die entsprechenden Vorsichtsmassnahmen genau diskutieren.

- Auf dem Streckenabschnitt acht wird eine eigene Notfallsituation angenommen, zum Beispiel ein plötzlicher Brustschmerz wegen Herzinfarkt oder eine Bewusstseinsstrübung mit Sehstörung wegen Zirkulationsstörung. Das richtige Verhalten in der Extremsituation wird geübt.
- Auf dem Rückweg werden als neunter und zehnter Punkt mit dem Fahrer die Probleme des Alkohols und gefährlicher Medikamente angesprochen.

Die freiwillige Fahrberatung für Senioren erfüllt in einer wirksamen und kostengünstigen Art ein grosses Bedürfnis. Die Kosten für eine Fahrberatung betragen nur ca. 150 Franken. Die Kosten zur Überprüfung der Fahreignung durch das Strassenverkehrsamt werden nach Aufwand berechnet und können bis zu 800 Franken betragen, wobei allerdings Kosten für ein medizinisches Gutachten und eine Kontrollfahrt zusätzlich verrechnet werden.

Weitergehende Informationen zum Thema Fahrberatung für ältere Autofahrer und eine Liste der Fahrberater befinden sich auf der Homepage der Fahrberater SFV (www.fahrberater-sfv.ch).

Relevante Gesetze für die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung

- Artikel 27 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51)
- Anhang 2 zur Verkehrszulassungsverordnung
- Anhang 3 zur Verkehrszulassungsverordnung
- Ziffer 206.07 des Verkehrsgebührentarifs des Kantons St.Gallen (sGS 718.1)



REACH – EU- Umweltrecht erreicht auch die Schweiz

Im Dezember 2006 wurde in Brüssel die Chemikalienverordnung REACH verabschiedet, mit welcher das europäische Chemikalienrecht grundlegend reformiert wurde. REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien). REACH ist seit dem 1. Juni 2007 in Kraft.

Die Schweizer Industrie ist eng mit dem EU-Markt verbunden, ja sogar davon abhängig, gehen doch rund 60 Prozent der Exporte von Chemikalien und verwandten Erzeugnissen in EU-Länder. Somit hat das Thema sowohl für die Schweizer

Unternehmen als auch für die Konsumenten in der Schweiz eine hohe Relevanz.

[Ziele von REACH](#)

REACH hat zum Ziel, die Chemikaliensicherheit zu verbessern, das heisst ein hohes Schutz-

niveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen. Zudem soll der freie Verkehr von Stoffen als solchen, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen gewährleistet werden. Gleichzeitig sollen Wettbewerbsfähigkeit und Innovation verbessert sowie die Entwicklung alternativer Beurteilungsmethoden für von Stoffen ausgehende Gefahren gefördert werden. Ausserdem soll aber auch der Wissensstand über die Gefahren und Risiken erhöht werden, die von Chemikalien ausgehen können.

REACH fasst die 40 bisherigen Rechtstexte zum Chemikalienrecht in einer einzigen Verordnung zusammen, damit wurde

RECHT & UNTERNEHMUNG

ein primäres Ziel von REACH, die Konsolidierung des zersplitterten Chemikalienrechts, umgesetzt.

Im Vordergrund stehen dabei:

- Mehr Transparenz in den komplexen Bewertungsverfahren.
- Mehr Verantwortung der Chemikalienhersteller und Chemikalienimporteure bei der Zulassung und bei der Bewertung der Stoffe.
- Eine umfassende Registrierung und schnellere und effizientere Bewertung der Chemikalien.

Insbesondere werden die Hersteller und Importeure durch den neu geltenden Grundsatz der Eigenverantwortung ins Visier genommen (vgl. dazu auch vorstehenden, zweiten Punkt). Das REACH-System basiert – anders als das alte europäische Chemikalienrecht – auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung. Es verlangt vom jeweiligen Inverkehrbringer (Hersteller/Importeur), dass er für die Sicherheit seiner Chemikalien selbst verantwortlich ist, dass er die zur Bewertung dafür notwendigen Daten auch

Das REACH-System basiert auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung.

selbst beschafft (Beweislastumkehr) und auf dieser Grundlage Vorgaben zum sicheren Umgang mit den Stoffen entlang der gesamten Wertschöpfungskette macht (Risiko-Management). Doch auch die Akteure im weiteren Verlauf der Lieferkette sind von dieser Gesetzgebung erfasst: Indem sie beispielsweise die Verwendung des chemischen Stoffes mit dem Hersteller oder Importeur absprechen oder ihre genaue Rolle in der Lieferkette definieren.

Gemäss dem Motto «No data, no market» dürfen demzufolge nach REACH nur noch chemische Stoffe in Verkehr gebracht werden, zu denen ein ausreichender Datensatz zu den Stoffeigenschaften (physikalische Eigenschaften, Giftigkeit,

Verhalten in der Umwelt usw.) vorliegt.

Mit REACH wird die Unterscheidung zwischen den so genannten Altstoffen (chemische Stoffe, die vor 1981 bereits auf den Markt waren) und den so genannten Neustoffen (chemische Stoffe, die nach 1981 erstmals auf den Markt gekommen sind) aufgehoben. Neustoffe müssen bereits heute auf etwaige Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt geprüft werden. Im Gegensatz zu diesen rund 4000 Stoffen, deren Gefahrenpotenzial auf diese Weise bekannt ist, weiss man über die etwa 100'000 Altstoffe nur sehr wenig. Das soll durch REACH geändert werden.

Registrierungspflicht

REACH schreibt die Registrierungspflicht für alle chemischen Stoffe vor, die mindestens in einer Menge von einer Tonne pro Jahr in der EU produziert oder in die EU importiert werden. Dies gilt auch für diejenigen Stoffe, die sich bereits auf dem europäischen Markt befinden. Laut EU-Kommission werden insgesamt rund 30'000 bestehende Stoffe und jährlich ca. 400 neu produzierte Stoffe unter die Registrierungspflicht fallen. Diese Stoffe müssen künftig bei der neuen europäischen Chemikalienagentur in Helsinki registriert werden. Ist nun ein Stoff nicht registriert, darf er weder hergestellt noch eingeführt werden.

Zwingend sind bei einer Registrierung sowohl ein technisches Dossier als auch Angaben zur sicheren Verwendung eines Stoffes einzureichen.

Zusätzliche Informationen zu Wirkungen und Umweltverhalten von Stoffen müssen Hersteller und Importeure angeben, wenn die Jahresproduktion zehn Tonnen erreicht oder überschritten wird. Zu erläutern sind darin, welche möglichen Risiken von der betreffenden Substanz ausgehen können und mit wel-

chen Massnahmen diesen zu begegnen ist. Bei als gefährlich anzusehenden Stoffen ist auf Basis der Verwendungen auch eine Risikobeschreibung zu erstellen. Eine Beurteilung der von einem Stoff ausgehenden Risiken haben Lieferanten für alle («identifizierten») Verwendungen vorzunehmen, die ihnen von den Kunden genannt werden. Die angegebene Verwendung beziehungsweise eine Liste der identifizierten Verwendungen wird dann Bestandteil des Stoffsicherheitsberichts.

Ausgehend vom vorstehend Gesagten kann von folgendem Grundsatz ausgegangen werden: Je höher die Menge ist, die in Verkehr gebracht wird, desto mehr Stoffeigenschaften – vor allem in der Wirkung auf Mensch und Umwelt – müssen ermittelt werden.

Rolle der Industrie

Die neuen Rechtsvorschriften richten sich an Hersteller, Vertreter, Importeure und nachgeschaltete Anwender.

Hersteller sind diejenigen, die Stoffe produzieren. Importeure führen Stoffe aus Nicht-EU-Ländern ein. Nachgeschaltete Anwender sind diejenigen, die Chemikalien zu industriellen oder gewerblichen Zwecken verwenden. So werden chemische Stoffe zur Herstellung von Zubereitungen (wie Tinte) gemischt, es werden Stoffe oder Zubereitungen zur Herstellung von Artikeln (etwa Kugelschreiber, Stühle oder Autos) oder für einen anderen betrieblichen Zweck verwendet (CD-Hersteller beispielsweise setzen zur Reinigung ihrer Maschinen Entfettungsmittel ein).

Hersteller und Importeure von chemischen Stoffen sind an die meisten REACH-Anforderungen unmittelbar gebunden. Sie müssen Daten über die Eigenschaften ihrer Chemikalien vorlegen, Sicherheitsbewertungen erstellen und Risikominderungsmassnahmen ausarbeiten.

Nachgeschaltete Anwender erhalten Informationen über die Sicherheit der von ihnen erworbenen Chemikalien. Sie müssen gewährleisten, dass die Verwendung ihrer Produkte durch ihre Kunden (zum Beispiel andere Industriezweige und Verbraucher) ungefährlich ist.

Soll eine Chemikalie einer Verwendung zugeführt werden, die in der ursprünglichen Registrierung nicht vorgesehen ist, muss die Agentur über die neue(n) Verwendung(en) und Risikominderungsmaßnahmen unterrichtet werden.

Kritische Stimmen

Es versteht sich von selbst, dass bei einem solch grossen, sehr umfassenden Regelwerk auch kritische Stimmen laut werden. So kritisieren Industrievertreter in der EU, dass die Untersuchungen und die Absicherung möglicher Risiken hohe Aufwendungen erzeugen, die insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen unverhältnismässig hoch sind und zu deutlichen Wettbewerbsnachteilen führen können. Auch führt die Dichte und Komplexität der REACH-Regelungen dazu, dass sie vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen nicht mehr mit einem vernünftigen personellen und finanziellen Aufwand bewältigen können. Kritisiert wird vorab auch, dass sich das Registrierungsverfahren viel zu zeitaufwändig gestaltet. Es besteht deshalb die grosse Gefahr, dass Kunden in den Branchen mit kurzen Innovationszyklen, wie beispielsweise der Elektro- und Textilindustrie, nicht mehr termingerecht beliefert werden können, da REACH zu tief in die Produktions- und Innovationsprozesse von Unternehmen eingreift.

Auch können zusätzliche Aufwendungen auf Recyclingunternehmen zukommen, wenn beispielsweise Sekundärrohstoffe – das sind Rohstoffe, die durch Recycling wiedergewonnen wer-

den und als Ausgangsstoffe für neue Produkte dienen – von REACH erfasst werden. Dies stünde dann auch im Gegensatz zur aktuellen Strategie der EU, das Recycling in Europa zu fördern und Abfall zu vermeiden. Eine nachhaltige Abfallwirtschaft in der EU könnte damit geschwächt werden und auch die durch REACH verursachten Kosten würden den Kreislaufgedanken nicht unterstützen.

Da REACH erst seit kurzem in Kraft steht, sind die definitiven Auswirkungen noch nicht abschätzbar.

Vor diesem Hintergrund ist auch die wettbewerbliche Attraktivität des Marktes EU zu beurteilen. Für viele Unternehmen können diese Beschränkungen auch ein Hemmnis darstellen, weshalb sie die EU dann meiden werden.

Auswirkungen von REACH auf die Schweiz

Da REACH erst seit kurzem in Kraft steht, sind die definitiven Auswirkungen noch nicht abschätzbar. Dennoch können nachfolgend einige möglichen genannt werden.

Auch Schweizer Firmen sind von REACH direkt betroffen, wenn sie Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in bestimmten Gegenständen in Mengen von mehr als einer Tonne in die EU exportieren.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, kann die Registrierung unter REACH zu hohen Aufwänden führen. Es ist deshalb möglich, dass einige Hersteller aus Kostengründen auf eine Registrierung und damit auch auf eine Produktion von bestimmten Stoffen verzichten werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass Schweizer Firmen diese Stoffe dann nicht mehr aus der EU für eigene Verwendung oder zur weiteren Verarbeitung importieren könnten.

Es ist zu vermuten, dass einige zulassungspflichtige Stoffe für bestimmte Anwendungen nicht mehr vermarktet werden dürfen; Restriktionen bis hin zu Produktionsverboten in Einzelfällen sind zu erwarten.

Die Schweizer Regelungssätze (Chemikaliengesetz und PARCHEM-Verordnungen) wurden erst kürzlich an die EU-Regeln angepasst. Mit dem soeben in Kraft getretenen REACH werden sich nun die schweizerischen Regeln erneut von

denjenigen der EU in wesentlichen Punkten unterscheiden. Derzeit ist eine interdepartementale Arbeitsgruppe

an der Ausarbeitung einer Abschätzung der Regulierungsfolgen für die Schweiz. Es wird damit gerechnet, dass im Herbst die Arbeiten beendet werden. Vorbehalten einer bundesrätlichen Zustimmung, könnten mit der EU Gespräche über eine mögliche Zusammenarbeit geführt werden. Es stellt sich nun die Frage, ob und wie eine erneute Anpassung an das EU-Recht vorgenommen werden soll.

Die grossen Chemieunternehmen haben sich bereits seit längerer Zeit auf die Einführung von REACH vorbereitet. Problematisch wird es für Klein- und Mittelunternehmen in der Schweiz. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wissen zahlreiche dieser Unternehmen noch nichts von REACH, obwohl sie in die EU registrierungspflichtige Stoffe exportieren. ■



Dr. iur. Markus Neff
Rechtsanwalt
St. Gallen



Die Verjährung im Schweizerischen Recht

Ein Handwerker führt die längst in Aussicht gestellte Nachreparatur nicht aus. Ein Kunde bezahlt auch nach zweimaliger Mahnung die Rechnung nicht. Ein Kollege bezahlt ein ihm gewährtes Darlehen nicht zurück. Die Rechnung für den Ersatz der Fensterscheibe, welche dem Fussball des Nachbarn zum Opfer fiel, wurde von diesem immer noch nicht bezahlt. In solchen Fällen kann der Anspruch bei längerem Zuwarten verjähren. Wann verjähren solche Ansprüche und was lässt sich dagegen tun?

Weshalb unterliegen Ansprüche überhaupt einer Verjährung? Die Rechtfertigung, dass Forderungen einmal begründeter Rechtsverhältnisse nicht ewig von Bestand sind, liegt darin, dass der Zeitablauf die Verhältnisse verdunkelt und es damit dem Schuldner erschwert, den Beweis zu erbringen, dass er die geschuldete Leistung erbracht hat. Die Verjährung will also

den Gläubiger dazu anhalten, seine Forderungen innert einer bestimmten Frist geltend zu machen. Die Verjährung soll Rechtssicherheit gewährleisten und dem Rechtsfrieden dienen.

Was bewirkt die Verjährung?

Der Eintritt der Verjährung bewirkt nicht das Erlöschen der Forderung; die Forderung geht

also nicht unter. Die Verjährung hat aber zur Folge, dass der Schuldner die Leistung verweigern und sie somit nicht mehr gegen seinen Willen gerichtlich durchgesetzt werden kann. Wer allerdings eine verjährte Forderung dennoch bezahlt, kann sie nicht mehr zurückfordern; die Einrede der Verjährung muss vorgängig geltend gemacht werden.

RECHT & UNTERNEHMUNG

Das Versenden einer Mahnung genügt zur Unterbrechung der Verjährung nicht. Auch dann nicht, wenn sie eingeschrieben erfolgt.

Eine bereits verjährte Forderung kann aber mit einer Gegenforderung verrechnet werden, wenn das Recht zur Verrechnung bereits bestand, als die Forderung noch nicht verjährt war. Hat also der Schuldner selbst eine Forderung gegen den Gläubiger, muss sich in diesem Fall der Gläubiger die Verrechnung vom Schuldner gefallen lassen, auch wenn dessen Forderung bereits verjährt ist.

Unterschiedliche Verjährungsfristen

Die Schweizer Rechtsordnung kennt je nach Rechtsverhältnis und Anspruch unterschiedliche Verjährungsfristen. Untenstehende Tabelle verschafft einen Überblick über die unterschiedlichen gesetzlichen Verjährungsfristen, welche gelten, solange die Parteien unter sich

nicht längere Fristen vereinbart haben.

Wann beginnt die Verjährung zu laufen?

Sieht das Gesetz keine besondere Regelung vor, beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit der Forderung zu laufen. Grundsätzlich sind Forderungen sofort zur Bezahlung fällig, wobei es den Parteien aber freisteht, andere Zahlungsfristen zu vereinbaren. Schickt beispielsweise ein Arzt die Rechnung für seine Behandlungskosten erst 6 Jahre nach Behandlung seinem Patienten zu, ist diese Forderung verjährt, denn die Honorarforderung für ärztliche Behandlung verjährt innert 5 Jahren.

Unterbrechung der Verjährung

Verjährungsfristen können unterbrochen werden. Die Verjährung kann einerseits durch Handlungen des Gläubigers

unterbrochen werden, andererseits auch durch gewisse Handlungen des Schuldners selbst. Der Gläubiger kann die Verjährung unterbrechen, indem er ein Betreibungsbegehren gegen den Schuldner stellt, seine Forderung im Konkurs gegen den Schuldner eingibt oder ein Begehren um Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch (zum Beispiel vor dem Friedensrichter oder einer gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsstelle) stellt. Das Versenden einer Mahnung genügt zur Unterbrechung der Verjährung nicht, auch dann nicht, wenn sie eingeschrieben erfolgt.

Der Schuldner unterbricht die Verjährung, wenn er die Forderung des Gläubigers anerkennt. Als Anerkennung gilt dabei jede ausdrückliche oder konkludente Äusserung des Schuldners, mit welcher er dartut, dass die Schuld bestehe. Er anerkennt die Forderung auch, wenn er Zins- oder Abschlagszahlungen leistet, die Zahlung vertröstet, erklärt, dass er momentan zahlungsunfähig sei oder wenn er ein Stundungs- oder Erlassgesuch stellt.

Mit der Unterbrechung der Verjährung wird eine neue Verjährungsfrist gleicher Dauer ausgelöst. Wird die Forderung jedoch durch Ausstellung einer Urkunde anerkannt oder durch Urteil des Richters festgestellt, so beginnt eine neue Verjährungsfrist von zehn Jahren.

Aufbewahren von Quittungen und Belegen

Aufgrund der unterschiedlichen Verjährungsfristen ist es zu empfehlen, Quittungen und Belege generell 10 Jahre aufzubewahren. Davon ausgenommen sind Belege, welche auch über die Dauer von 10 Jahren hinaus zum Nachweis von Forderungen dienlich sein können, so zum Beispiel Belege über den Vermögensstand bei Eheschliessung, über Schenkungen oder Erbvorbezüge, Quittungen über

Die Verjährungsfristen verschiedener Rechtsverhältnisse im Überblick

Rechtsverhältnis	Verjährung
Kaufvertrag	Ansprüche wegen Mängel der Kaufsache verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Kaufsache, bei Gebäuden 5 Jahre seit dem Erwerb (wobei Mängel aber sofort nach deren Entdeckung gerügt werden müssen).
Werkvertrag	Ansprüche wegen Mängel des Werkes verjähren 1 Jahr nach Ablieferung des Werkes, bei Bauwerken 5 Jahre seit der Abnahme.
Versicherungsvertrag	Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
Übrige Verträge	Nach 10 Jahren verjähren alle Forderungen, für welche nicht von Gesetzes wegen eine besondere Verjährungsfrist festgelegt wurde, zum Beispiel unbefristete Gutscheine, Honorarforderungen von Architekten und Treuhändern, Darlehen. Für folgende Forderungen gilt eine 5-jährige Verjährungsfrist: – Forderungen für Miet-, Pacht- und Kapitalzinse, periodische Leistungen wie Kosten für Zeitungsabonnements, Telefonrechnungen – Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirtsschulden – Aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren, ärztliche Besorgung, Berufsarbeit von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren sowie aus dem Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern. Diese Fristen können von den Parteien nicht abgeändert werden.
Verlustscheine	Mit Verlustschein ausgewiesene Forderungen verjähren nach 20 Jahren. Nach altem Recht verjähren Verlustscheine nicht. Mit Einführung des neuen Rechts wurde deshalb festgelegt, dass Verlustscheine, die vor 1997 ausgestellt worden sind, im Jahre 2017 verjähren.
Grundpfandgesicherte Forderungen	Grundpfandgesicherte Forderungen sind unverjährbar.
Unerlaubte Handlung	Ansprüche auf Schadenersatz oder Genugtuung verjähren 1 Jahr nach dem Tag, an dem der Geschädigte sowohl Kenntnis vom Schaden als auch von der Person des Haftpflichtigen hat, spätestens 10 Jahre nach der schädigenden Handlung.
Strassenverkehrsunfälle	Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen verjähren 2 Jahre nachdem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, spätestens 10 Jahre nach dem Unfall.
Produktehaftpflicht	Ansprüche verjähren 3 Jahre, nachdem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden, vom Fehler und vom Hersteller erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

RECHT & UNTERNEHMUNG

Die Verfolgungsverjährung im Strafrecht

Strafverfolgung verjährt in	bei Taten, die bedroht sind mit	Beispiele
30 Jahren	lebenslänglicher Freiheitsstrafe	Mord
15 Jahren	einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren	Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
7 Jahren	einer anderen Strafe	Fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung, Unterlassung der Nothilfe
mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Opfers	(unabhängig von der Strafdrohung)	Sexuelle Handlungen mit Kindern und unmündigen Abhängigen
3 Jahren	Busse (Übertretungen)	Tätlichkeiten

grössere Anschaffungen zur Geltendmachung allfälliger Ansprüche in einem Schadenfall gegenüber dem Versicherer, Belege über wertvermehrende Investitionen bei einer Liegenschaft zur Senkung der Grundstückgewinnsteuer bei einem späteren Verkauf.

Massgeblichkeit der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist im Zivilrecht

Das Gesetz sieht bei einer unerlaubten Handlung oder bei Strassenverkehrsunfällen vor, dass nicht die gesetzliche 1-jährige respektive 2-jährige Verjährungsfrist gilt, sondern die längere strafrechtliche Verjährungsfrist zur Anwendung gelangt, wenn mit der unerlaubten Handlung respektive dem Strassenverkehrsunfall gleichzeitig eine strafbare Handlung vorliegt.

Erleidet beispielsweise bei einer Kollision zwischen zwei Motorfahrzeugen der eine Lenker Verletzungen, weil der andere Lenker den Vortritt missachtet hatte, würde die für fahrlässige

Körperverletzung längere 7-jährige Verjährungsfrist zur Anwendung gelangen. Auch wenn der Verletzte zum Beispiel bereits 1 Jahr nach dem Unfall Kenntnis von seinem Schaden und dem Ersatzpflichtigen hat, verjähren seine Ansprüche nicht bereits 2 Jahre nach Kenntnis des Schadens und Ersatzpflichtigen, sondern erst 7 Jahre nach dem Unfall. Man will damit verhindern, dass der Haftpflichtige zwar strafrechtlich noch belangt werden kann, zivilrechtlich jedoch nicht mehr.

Die Unterbrechung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist löst solange eine erneute längere strafrechtliche Frist aus, als die strafrechtliche Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Unterbrechungshandlungen, die in unserem Beispiel nach Ablauf von 7 Jahren seit dem Unfall erfolgen, lösen nur noch eine neue kürzere zivilrechtliche Frist von 2 Jahren aus.

Die Verjährung im Strafrecht

Im Strafrecht spricht man von der so genannten Verfolgungs-

verjährung. Das heisst, die Verfolgungsverjährung gibt an, wie lange ein Täter für eine strafbare Handlung belangt werden kann. Die strafrechtliche Verjährung kann nicht unterbrochen werden. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist allerdings ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht mehr ein. Die oben erwähnten Verjährungsfristen gelten seit dem 1. Oktober 2002. Ein Täter wird nach dem für ihn milderen Recht beurteilt. Wenn also seine Tat, die er vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen begangen hat, nach altem Recht verjährt wäre, kommt das alte Recht zur Anwendung. ■

Die Verfolgungsverjährung gibt an, wie lange ein Täter für eine strafbare Handlung belangt werden kann.



lic. iur. Andrea Stadelmann
Rechtsanwältin
St. Gallen



Wo kann der Staat ins elterliche Sorgerecht eingreifen?

Die elterliche Sorge ist in Art. 296 ff. Zivilgesetzbuch geregelt. Sie beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, das Kind zu betreuen, die Erziehung zu leiten, das Kindesvermögen zu verwalten und das Kind gegenüber Dritten zu vertreten.

Die Eltern haben im Rahmen der elterlichen Sorge die Aufgabe, «im Blick auf das Wohl des Kindes» seine Pflege, Erziehung und Ausbildung zu leiten. Innerhalb ihrer Vertretungsbefugnis bestimmen sie auch darüber, wo das Kind wohnt.

Die elterliche Sorge dauert bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs eines Kindes. Aber bereits vor Erreichen der Mündigkeit kann eine jugendliche Person, abhängig von ihrer Urteilsfähigkeit bezogen auf die konkrete Angelegenheit, ohne oder gar

gegen den Willen der Eltern handeln (Art. 19 Abs. 2 und Art. 323 ZGB). Sie kann beispielsweise ihren Arbeitserwerb selbstständig verwalten und verwenden und Persönlichkeitsrechte selber ausüben sowie ab dem 16. Altersjahr über ihre religiöse Zugehörigkeit frei bestimmen. Die Befugnis, das Kind zu vertreten, ist sodann nicht gegeben, wenn Eltern in einer Angelegenheit Interessen haben, die jenen des Kindes widersprechen. So in einer erbrechtlichen Auseinandersetzung, in der sie selber auch Erben sind, oder beispielsweise im Haftpflichtrecht, wenn

bei einem Personenschaden vermögensrechtliche Interessen des überlebenden Elters und seines unmündigen Kindes zu wahren sind. Eine Interessenkollision im Sinne von Art. 306 Abs. 2 ZGB liegt bereits vor bei abstrakter Gefährdung der Interessen des Kindes.

Das Kindeswohl umfasst die Achtung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität sowie der Persönlichkeit des Kindes. Können die Eltern ihre Aufgabe nur ungenügend oder überhaupt nicht wahrnehmen, ist es Aufgabe des Staates, einzugreifen.

Gemäss kantonalem Recht (Art. 50 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch; EGzZGB) ist zur Anzeige bei der Vormundschaftsbehörde verpflichtet, wer von Missbrauch der elterlichen Sorge, grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten oder sonstiger Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes in seinem leiblichen oder geistigen Wohl zuverlässig Kenntnis erhält. Diese Anzeigepflicht besteht insbesondere für Lehrer und Beamte, die in Ausübung ihres Berufes oder Amtes von solchen Pflichtwidrigkeiten Kenntnis erhalten.

Im Rahmen der vormundschaftlichen Abklärung, die aufgrund solcher oder anderer Anzeigen erfolgen, können den Eltern geeignete Fachstellen und Massnahmen vorgeschlagen werden, um selber für Abhilfe zu sorgen. Erst wenn es den Eltern nicht möglich ist, innert nützlicher Frist die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, wird die Vormundschaftsbehörde in die elterliche Sorge eingreifen.

Mögliche Eingriffe des Staates in die elterliche Sorge

A Zivilrechtlicher Kindesschutz

Eine Gefährdung des Kindeswohls wird angenommen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes ernst-

lich verletzt ist. Das Zivilgesetzbuch sieht folgende Kindeschutzmassnahmen vor, welche in einer gewissen Stufenfolge bezüglich Intensität des Eingriffs in die elterliche Sorge stehen und häufig kombiniert angeordnet werden:

Geeignete Massnahmen: Mahnung, Weisung und Erziehungsaufsicht

Gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes, wenn sein Wohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausser Stande sind.

Die Vormundschaftsbehörde kann auch Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Stelle bestimmen, der Auskunft zu geben ist. Die Eltern haben dann eine Pflicht, mitzuwirken. In diesem Sinn kann schon die Erteilung einer Weisung einen Eingriff in die elterliche Sorge bedeuten.

Den Begriff des Kindeswohls kann man in einer pluralistischen und multikulturellen Gesellschaft nur noch mit wenigen, allgemein gültigen Aussagen umschreiben. Es sind dies etwa das Bedürfnis des Kindes nach Stabilität und Kontinuität und das Erziehungsziel der Eigenverantwortlichkeit und der Gemeinschaftsfähigkeit. Bei der Abklärung, ob ein Eingriff in die elterliche Sorge nötig ist, wird die Vormundschaftsbehörde den konkreten Einzelfall beurteilen. Jeglicher staatliche Eingriff in die elterliche Sorge stellt eine erhebliche Belastung für die Betroffenen dar und hat demzufolge nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit behördlicher Intervention zu erfolgen. Nicht nur bei der Errichtung einer Massnahme ist darauf zu achten, dass der Eingriff in die elterliche Sorge und die Privatsphäre der Familie

so schwach wie möglich, aber auch so stark wie notwendig ist. Zur Errichtung von zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen sind die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes und das Scheidungsgericht befugt.

Beistandschaften

Genügen die in Art. 307 ZGB genannten Massnahmen nicht, so wird eine Beistandschaft errichtet. Sie zielt eigentlich auf aktives, autoritatives und kontinuierliches Einwirken auf die Erziehungsarbeit der Eltern hin. Die Beteiligten sind zu einer Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Vormundschaftsbehörde kann der Beistandsperson besondere Befugnisse übertragen und die elterliche Sorge entsprechend beschränken, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs können der Beistandsperson gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB übertragen werden. Solche besonderen Befugnisse bedeuten keine Einschränkung des Aufgabenkreises der Beistandsperson, sondern setzen einen Tätigkeitsschwerpunkt. Zu den besonderen Befugnissen gehört beispielsweise die Beratung unverheirateter Eltern beim Abschluss eines Unterhaltsvertrages. Gelingt dies nicht, wird eine Unterhaltsklage bei Gericht eingereicht. Es ist auch möglich, dass für die Abänderung der Unterhaltsregelung gesorgt werden muss, wenn sich die Verhältnisse geändert haben. Bei der Wahrung anderer Rechte kann die Beistandsperson eine Einwilligung geben, die die Eltern verweigert haben. So zum Beispiel zu einer medizinischen Behandlung, zu einer psychologischen Abklärung, zum Abschluss eines Lehrvertrags oder zur Annahme einer Schenkung. Die Besuchsrechtsüberwachung



Christina Manser
Vormundschaftsamt
Stadt St.Gallen

Zur Errichtung von zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen sind die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes und das Scheidungsgericht befugt.

kann umgesetzt werden im Festlegen einer verbindlichen Besuchsordnung. Da, wo die Situation es erfordert, kann auch ein begleiteter Besuch organisiert werden. Eine solche Begleitung kann etwa eine Person übernehmen, die das Vertrauen beider Eltern hat. Wenn keine solche Person gefunden werden kann, gibt es die begleiteten Besuchstage, die häufig einer geeigneten Organisation übertragen werden. Bei allen Möglichkeiten der Beistandsperson im Bereich der Besuchsrechtsüberwachung sei hier betont, dass das Gelingen immer von der Mitarbeit beider Eltern abhängt. Wird diese von den Eltern verweigert oder immer wieder durch ihr Streiten vereitelt, kann eine Beistandsperson nichts erreichen.

Da, wo die Anordnung einer Beistandschaft im obigen Sinne nicht ausreicht, zum Beispiel weil die Eltern wenig kooperativ sind oder eine allenfalls konkurrierende Vertretungsmacht von Eltern und Beistandsperson eine Zielerreichung erschweren oder verunmöglichen kann, kann die elterliche Sorge gestützt auf Art. 308 Abs. 3 ZGB entsprechend eingeschränkt werden.

Wenn der nicht mit der Mutter verheiratete Vater das Kind einer unverheirateten Frau innert nützlicher Frist nach der Geburt anerkennt, wird heute in der Regel auf die Errichtung einer Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft verzichtet. Dasselbe gilt, wenn ein Kindesverhältnis infolge Anfechtung beseitigt worden ist und der Vater innert nützlicher Frist das Kind anerkennt. In allen anderen Fällen, da etwa, wo die Mutter nicht sicher weiss, wer der Vater ist oder wenn der mutmassliche Vater das Kind nicht anerkennt, wird eine Beistandschaft für das Kind errichtet. Die Beistandsperson hat, wenn möglich, für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen.

Aufhebung der elterlichen Obhut

Den Eltern wird die Obhut über das Kind entzogen, wenn man der Gefährdung des Kindes nicht mehr anders begegnen kann. Und das Kind wird in angemessener Weise untergebracht. Eine solche Fremdplatzierung ist möglich ohne Entzug der elterlichen Sorge. Letztere bleibt abgesehen vom Aufenthaltsbestimmungsrecht bestehen. Eine solche Fremdunterbringung muss den Erziehungs- und Ausbildungsbedürfnissen des Kindes entsprechen, sie muss so nötig sein, dass keine mildere Massnahme die festgestellte Gefährdung des Kindes beseitigen kann. Mit anderen Worten: Sie ist dann angezeigt, wenn nur die Einweisung erlaubt, die Entwicklung des Kindes in geordnete Bahnen zu lenken. Die entscheidende Behörde wird im konkreten Fall die dafür und die dagegen sprechenden Argumente abwägen müssen. Dabei ist auch möglich, eine Fremdplatzierung zu verfügen, um abzuklären, was in der Folge die angemessene Massnahme sein soll beziehungsweise ob eine Massnahme überhaupt nötig sei.

Es ist auch möglich, dass eine Fremdplatzierung mit behördlicher Verfügung auf Antrag der Eltern oder des Kindes erfolgt. Das ist dann der Fall, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass ein Verbleiben im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nicht anders geholfen werden kann (vgl. Art. 310 Abs. 2 ZGB).

Wenn ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt hat und eine Rücknahme in Eigenpflege eine Kindesgefährdung bedeuten würde, kann den Eltern eine solche Rücknahme untersagt werden.

Die Eltern haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht grundsätzlich die Kosten einer Fremdplatzierung zu tragen (vgl. Art. 289 ZGB). Bei einer behördlich verfügten Fremdplatzierung gilt

das Gemeinwesen als Auftraggeber gegenüber dem Heim oder der Pflegefamilie. Mithin wird das Gemeinwesen die Kosten zunächst bezahlen und dann Rückgriff auf die Eltern nehmen, so weit dies möglich ist. Das bedeutet in den meisten Fällen einer Fremdplatzierung, dass für die Eltern rückerstattungspflichtige Sozialhilfeleistungen anfallen.

Bei psychisch Kranken kann im Kanton St.Gallen auch bei Kindern der Amtsarzt eine Klinikweisung veranlassen. Die einzige Kinderpsychiatrische Klinik im Kanton St.Gallen ist die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik Sonnenhof in Ganterschwil.

Aufhebung der elterlichen Sorge

Die elterliche Sorge wird entzogen, wenn die Eltern nicht im Stande sind, sie pflichtgemäss auszuüben oder wenn sie ihre Pflichten gegenüber dem Kind gröblich verletzt haben. Sind die Eltern dagegen, so ist es die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde, der ein solcher Entzug beantragt werden muss.

Ersuchen die Eltern selber darum, so entzieht die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge, wenn die gleichen Voraussetzungen erfüllt sind, wie sie in Art 311 ZGB (siehe obiger Absatz) genannt werden.

Wenn nicht ausdrücklich anders angeordnet, gilt ein Entzug der elterlichen Sorge gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern. Diese Massnahme wird heute selten ausgesprochen, denn mit einem Obhutsentzug und einer Beistandschaft, allenfalls noch mit Einschränkung der elterlichen Sorge, kann gezielter praktisch die gleiche Wirkung erreicht werden.

Eingriffe zum Schutze des Kindesvermögens

Wenn ein Kind Vermögen hat, obliegt dessen Verwaltung den

Die Eltern haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht grundsätzlich die Kosten einer Fremdplatzierung zu tragen.

Eltern. Wenn es die Umstände als angezeigt erscheinen lassen, kann die Vormundschaftsbehörde anordnen, dass die Eltern über die Vermögensverwaltung periodisch Rechnung stellen und Bericht erstatten. Die Erträge des Kindesvermögens dürfen verbraucht werden, das Vermögen selber darf nur für den Unterhalt gebraucht werden, soweit es sich um Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen handelt. Für das Angreifen des übrigen Vermögens brauchen die Eltern eine Bewilligung der Vormundschaftsbehörde.

Sollte das Kindesvermögen gefährdet, beziehungsweise die Eltern nicht fähig sein, es zu verwalten, wird dessen Verwaltung auf eine Beistandsperson übertragen.

B Jugendstrafrecht

Das neue Jugendstrafgesetz (SR 311.1) ist seit 1. Januar 2007 in Kraft. Es sieht eine Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts vor. Eine Praxis in diesem Bereich muss sich erst entwickeln.

Im Jugendstrafrecht hat die urteilende Behörde die Möglichkeit, praktisch die gleichen Massnahmen zu errichten, wie sie das Zivilrecht vorsieht, bis hin zur geschlossenen Unterbringung.

Dazu kommt das Mittel der Untersuchungshaft. Zudem kann jemand, der eine Straftat nach dem 15. Altersjahr begangen hat, mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr, nach 16 bis zu vier Jahren bestraft werden.

Rechtsmittel

Selbstverständlich ist bei jedem Eingriff in die elterliche Sorge das Ergreifen eines Rechtsmittels möglich. Je nach Art des Eingriffes und der verfügenden Behörde ist die Rechtsmittelinstanz eine andere. An wen man sich innert welcher Frist zu wenden hat, ist der jeweiligen

Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen.

Zusammenfassung

Ist das Kindeswohl gefährdet und sorgen nicht die Eltern von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde beziehungsweise, sofern bereits involviert, die Scheidungsrichterin oder die Jugendstrafrechtspflege die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (und allenfalls seines Vermögens).

In Art. 307 ZGB zeigt sich deutlich der subsidiäre Charakter des zivilrechtlichen Kindesschutzes. Eltern sollen demnach selber für Abhilfe der Missstände sorgen, indem sie sich von Jugendsekretariaten, Familien- und Elternberatungsstellen oder von diesen vermittelten spezialisierten Diensten (schulpsychologischer Dienst und Sozialpädagogische Familienbegleitung, therapeutische Fachkräfte) beraten lassen, ihr Kind in eine Therapie schicken oder, sofern angezeigt, dieses bei einer Pflegefamilie, in einer Klinik oder in einem Internat unterbringen. Beheben Eltern in dieser Weise die Gefährdung ihres Kindes, so wird die Vormundschaftsbehörde nicht in die elterliche Sorge eingreifen.

Selbstverständlich ist die Schwelle, wann die Kindsgefährdung so gross ist, dass eingegriffen werden muss, nicht objektiv definierbar. So kommt es, dass Eltern, Lehrpersonen, Nachbarn und die Leute im Bus alle einen anderen Moment wählen würden, wenn sie bestimmen könnten, wann eingegriffen wird. Im Verantwortungsbereich der Vormundschaftsbehörde liegt es, die individuelle Situation des Kindes im Kontext mit seinem Familiensystem zu betrachten.

Dieser besonders grosse Ermessensspielraum verlangt Interessenabwägung und intensive Auseinandersetzung mit allen massgeblichen Aspekten, aber auch oft die Loslösung von

sachfremden Interessen. Der interdisziplinäre Rahmen, in dem sich die Fachleute der verschiedenen Richtungen dabei bewegen, ist eine wesentliche Voraussetzung für die ordentliche Erfüllung dieser Aufgabe. Wie die Eltern haben auch Kinder verfahrensmässige Rechte. So ist gemäss Art. 12 der Kinderrechtskonvention der UNO (UKRK), welche für die Schweiz im Jahre 1997 in Kraft getreten ist, die Meinung und der Wille des Kindes zu beachten. Das bedeutet konkret, dass ihm seinem Alter und seiner Reife entsprechend eigene Parteistellung im Verfahren zukommt, deren Missachtung die Ungültigkeitsfolge einer Massnahme bewirken kann.

Sodann ist der Anspruch auf rechtliches Gehör formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selbst zur Aufhebung der Verfügung. Dies ist sehr wichtig, gerade weil es um empfindliche Eingriffe in die Privatsphäre von Menschen geht.

Das Einhalten dieser Verfahrensrechte wirkt sich manchmal verlangsamernd oder gar hinderlich in Bezug auf Veränderungen für das Kind aus. Hat man ausschliesslich das Kind im Blickfeld, so wird man das beklagen. Nimmt man jedoch das ganze Familiensystem wahr, so kann man erkennen, dass es letztlich dem Kind mehr dient, wenn seine Umgebung die Veränderung mitträgt oder sich gar mitverändert, als wenn von ihm allein eine Veränderung erwartet wird.

Was letztlich «die einzig richtige Lösung» ist, weiss niemand. ■

Jemand, der eine Straftat nach dem 15. Altersjahr begangen hat, kann mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr, nach 16 bis zu vier Jahren bestraft werden.

«RECHT-ECK»

Impressum

Herausgeber

St.Gallischer Anwaltsverband SGAV
Vadianstrasse 44, Postfach 262
9001 St.Gallen
Telefon 071 492 03 20
Telefax 071 492 03 21
info@anwaltsverbandsg.ch
www.anwaltsverbandsg.ch

Redaktion

PR-Kommission
St.Gallischer Anwaltsverband SGAV

Redaktionelle Betreuung

Ueli Habersaat
Habersaat Public Relations H.P.R.
Pestalozzistrasse 5
9400 Rorschach
Telefon 071 845 59 90
Telefax 071 844 12 92
info@hapr.ch

Layout

Thomas Brosch
Publica-Press Heiden

Inserateverwaltung

Peter Heer Media
Neuensteigstrasse 3
9424 Rheineck
Telefon 071 888 77 09
Telefax 071 888 77 10

Erscheinungsweise

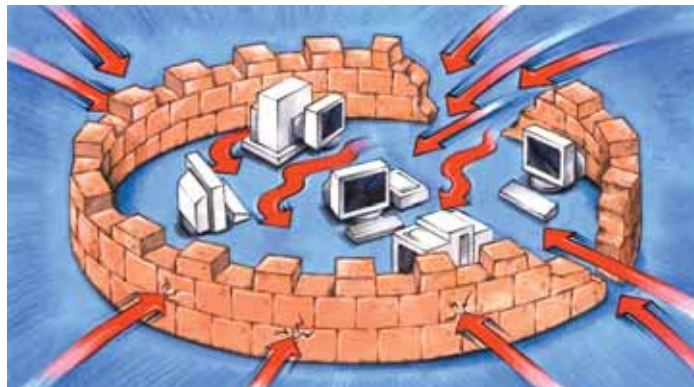
3 x pro Jahr

Auflage

3'400 Exemplare

Nachdruck

Der Nachdruck von Beiträgen ist mit Genehmigung der Redaktion gestattet.



Neue Anti-Spam-Regelungen in der Schweiz

Fernmeldetechnisch gesendete Massenwerbung nimmt weltweit rasant zu, ohne dass dies von den Empfängerinnen und Empfängern verhindert werden könnte. Die Kosten des Versands solcher Massenwerbung sind für die Absender – im Gegensatz zu anderen Werbeformen – vernachlässigbar. Aufwand verursacht sie hingegen bei den Übermittlern und den Empfängern. Erst die Automatisierung ermöglicht den Massenversand von Werbung. Der Begriff der Massenwerbung umfasst alle Arten der automatisierten Werbung (automatisierte Anrufe, Fax, SMS, E-Mail usw.).

Die Massenwerbung, vor allem in Form von unerwünschten E-Mails (Spam), hat ein Ausmass angenommen, das für die Mehrheit der Empfänger zu einer echten Belastung geworden ist. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, sind zum Schutze der Konsumenten das Fernmeldegesetz und das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb mit Wirkung per 1. April geändert worden.

Geld- oder Freiheitsstrafe bei Zuwiderhandlungen

Neu müssen die Absender von Massenwerbung vor dem Versand die Einwilligung bei Kun-

dinnen und Kunden einholen (Opt-in-Modell). Weiter muss der Absender dafür besorgt sein, dass er sich als Absender korrekt zu erkennen gibt, und er muss den Kunden bei jedem weiteren Kontakt klar und deutlich auf die Möglichkeit hinweisen, weitere Massenwerbung einfach und kostenlos abzulehnen. Sollte sich der Absender nicht an die erwähnten gesetzlichen Regelungen halten, muss er künftig mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen. Zur Vermeidung strafrechtlicher Sanktionen sind die Absender von «Massenwerbung» somit im Ergebnis verpflichtet, einerseits die «Anmeldedaten», das heisst die Einwilligung in die elektronische Zustellung des Newsletters, aufzubewahren. Andererseits muss auch nachgewiesen werden können, dass die jeweils versandten Newsletter auf die Ausstiegsmöglichkeit hingewiesen haben. Nicht nur die Absender von Massenwerbung, sondern auch die Anbieter von Fernmeldediensten werden für die Bekämpfung von Spamming in die Pflicht genommen. Diese sind seit dem 1. April 2007 verpflichtet, den Kunden bei der Identifizierung von Absendern von Massenwerbung behilflich zu sein. ■

«Alles was
«Alles was
Recht ist»
Recht ist»

Gesammelt von RA Bruno A. Hubatka

■ «Sind Sie mit der Angeklagten verwandt oder verschwägert, Herr Zeuge?» – «Verfeindet: sie ist meine Schwiegermutter.»

■ «Angeklagter, Sie waren also so betrunken, dass Sie mitten auf der Fahrbahn einfach umfielen?» – «Ja Herr Richter, so muss es wohl gewesen sein. Ich hörte, dass jemand umfiel, ich konnte jedoch nicht ahnen, dass ich es war.»

■ Aus einem Polizeibericht: «Der Angeschuldigte stieg von seinem Mofa. Meines Erachtens konnte er das Mofa in seiner Trunkenheit nur aufrecht halten, weil es von dem Anhänger gehalten wurde.»

■ Aus einer Beschwerde an einen Untersuchungsrichter: «Sollten Sie nicht anders Ihre Ermittlungen durchführen können, so sollten Sie Ihren Beruf wechseln. In unserer Gemeinde wird ein Strassenarbeiter gesucht, ich könnte Sie vermitteln. Hochachtungsvoll ...»

■ Eine wertvolle Empfehlung in einem Urteil für die weitere Lebensführung: «Der

Angeklagte ist hier inzwischen bekannt wie ein bunter Hund. Ihm wird dringend geraten, sich in einen anderen Bezirk zu verziehen.»

■ Aus dem Beschluss eines Gemeinderates: «Gemäss Art. 28 des Friedhofreglementes werden mit sofortiger Wirkung die nachfolgenden Gräber auf dem Friedhof 'zur Ruhe' zwecks Wiederbelebung öffentlich aufgehoben: ...»

■ Aus einem Protokoll der Staatsanwaltschaft: «Ich gebe diesen vor vier Jahren begangenen Diebstahl zu, bitte aber um milde Bestrafung, weil ich die Tat bereits vergessen hatte.»

Allfällige Schreib- und sonstige Fehler wurden den «Vorlagen» entnommen.